

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen

Systematische Sammlung
der privatrechtlichen Gesetzgebung
des Deutschen Reiches

2. Rahmengesetz.

- 2 a. Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in
der Umgebung von Festungen¹⁾
vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459); abgeändert durch Art. 54
E. 3. B. G. B.
- 2 b. Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Auf-
hebung oder Ermäßigung von Rahmbeschränkungen
vom 27. April 1920 (RGBl. S. 697)¹⁾.
- 2 c. Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen
vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 90)²⁾.

Textausgabe
mit Verweisungen und Sachregister

herausgegeben von
unter Mitwirkung von

Dr. Fritz Cahn-Garnier

Syndikus und Beigeordneter der Stadt Mannheim

von

Dr. Heinrich Hoeniger

Professor der Rechte
in Freiburg i. Br.

Vierte Auflage



1 9 3 0

J. Bensheimer / Mannheim, Berlin, Leipzig

2. Rayongesetz.

2a. Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen¹⁾

vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459); abgeändert durch Art. 54 GG. z. BVB.

§ 1. Die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§ 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons geteilt und je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien voreinander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons.

Bei Festungen mit einer Zitadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§ 3. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande oder, wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelierten Mauern.

§ 4. Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachierten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbesestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§ 5. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstände von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachierte Forts haben keinen zweiten Rayon: bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§ 6. Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§ 7. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

¹⁾ Hierzu Gesetz betr. das Eingehen deutscher Festungen vom 25. August 1924 (RGBl. I S. 693), Verordnungen über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen vom 7. Mai 1925 (RGBl. I S. 71), vom 2. Oktober 1925 (RGBl. I S. 385), vom 22. Januar 1926 (RGBl. I S. 98) und vom 27. Mai 1926 (RGBl. I S. 251) und Bekanntmachung über Dienstgeschäfte der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission für die nach dem Gesetze vom 25. August 1924 betreffend das Eingehen deutscher Festungen (Reichsgesetzbl. I S. 693) aufgelösten Festungen vom 19. Mai 1925 (RGBl. I S. 73). Siehe auch Verordnung über Befestigungen vom 3. August 1926 (RGBl. I S. 469).

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstände von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§ 8. Bei Neuanlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände sowie der Besitzer selbständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonssteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in Wirksamkeit.

§ 9. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayonkataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1. die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2. die Beschreibung des Zustandes und Umfangs sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3. Bemerkte über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung.

§ 10. Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offenzulegen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§ 11. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsbüchlich öffentlich bekanntzumachen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundenene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und erteilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Beteiligten der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichsrayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntnis und haben diese die Feststellung öffentlich bekanntzumachen.

§ 12. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§ 13. Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30:

1. jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben sowie in den Vorflutverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten, desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3. die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4. die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockentürmen sowie alle turmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht verjagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen beziehungsweise Veränderungen keine nachteilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachteiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§ 14. Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichsrayonkommission (§ 31) erforderlich.

§ 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

1. alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Zentimeter überragen;
2. jede Art von Gewölbebauten sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3. die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen sowie überhaupt massiver, zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Öfen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1. die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Zentimeter Höhe sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Zentimeter über der Erdoberfläche liegenden Teilen eine größere Stärke haben als 15 Zentimeter für Stein, bezüglich 2 Zentimeter für Eisen;
3. die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A unzulässig sind;

die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:

- a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urteil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Zentimeter Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A Nr. 3 unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Zentimeter überragen;
 - b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
 - c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
4. die Anlage massiver Dampfschornsteine;
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§ 16. Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in § 15 für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3 b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§ 17. Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1. alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Zentimeter überragen;
2. Wohngebäude jeder Art;
3. Baulichkeiten von anderen Materialien als von Holz oder einer nach dem Urteil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;

4. die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
 5. Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Zentimeter über der Erdoberfläche liegenden Teilen eine größere Breite haben als 30 Zentimeter;
 6. Einbegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;
- B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1. die Anlage von Beerdigungsplätzen;
 2. die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Zentimeter Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Zentimeter über der Erdoberfläche liegenden Teilen eine größere Stärke haben als 15 Zentimeter für Stein, bezüglich 2 Zentimeter für Eisen;
 3. die Anlage hölzerner Windmühlen;
- Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
4. alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgendeiner Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Notwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§ 18. Das Alignment der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§ 19. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urteil der Militärbehörde zur Verteidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§ 20. Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräte zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

- a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
- b) für Torf- und Lohfuchen: 3 Meter,
- c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Fehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4), ist die Lagerung derartiger Vorräte, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nötigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehl- und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§ 21. Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§ 22. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des § 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder teilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.

Überschreiten Wiederherstellungsarbeiten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23. Ob und inwieweit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichsrathskommission.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachierten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Zitadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichsrathskommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§ 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 erfolgen, wenn infolge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§ 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§ 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§ 27. Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nötigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse notwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mitteilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§ 28. Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. In soweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayonangelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichsrayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretendenfalls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§ 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen usw.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden

höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputierte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichsrathskommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Zentralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichenfalls herbeiführt.

§ 31. Die Reichsrathskommission¹⁾ ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§ 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Talern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urteil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in § 29.

Wer die in den §§ 21, 22 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße²⁾ bestraft.

§ 33. Behufs der Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieuroffiziere vom Platz, Postenoffiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§ 34. Für die infolge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von seiten des Reichs nicht gewährt:

1. für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigentum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden

¹⁾ Siehe Anm. 1 oben S. 589.

²⁾ Nach Art. III Abs. 1 Ziff. 2 der V.D. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — abgedruckt im Anhang unten S. 832 — kann die Geldstrafe mindestens eine und höchstens tausend Reichsmark betragen. — Die in § 32 vorgesehene Höchstgrenze von 5 Talern wird durch Art. XIV Abs. 2 Ziff. 4 der genannten V.D. aufgehoben.

- Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2. für Beschränkungen der im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
 3. für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
 4. für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§ 35. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Wertes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Wertes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Wert des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Wert des gesamten Grundbesitzes der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 36. Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Wertverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Wert des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt¹⁾.

Renten, welche jährlich weniger als einen Taler betragen, werden mit dem 16²/₃fachen Betrage kapitalisiert und sofort an die Besitzer ausbezahlt.

§ 37²⁾. Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann

¹⁾ Vgl. hierzu EG. z. B. B. Art. 54 (oben S. 365).

²⁾ In der Fassung des Art. 54 Abs. 2 EG. z. B. B.

der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

§ 38. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im § 13 gedachten Anlagen ver sagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zugrunde zu legen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§ 39. Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekanntzumachen.

§ 40. Die Kommandantur teilt die Anmeldungen der höheren Zivilverwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernimmt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Wertverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§ 41. Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Zivilverwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Teile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rahmbeschränkungen unterworfenen Teils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Abs. 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§ 42. Die nach den §§ 40 und 41 anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu würdigen.

§ 43. Wird die Armierung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rahms belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekanntgemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialenvorräten, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßnahmen hierzu angehalten werden.

§ 44. Wird im Falle einer Armierung die Freilegung der Festungsräume von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und erteilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntnis.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Zivilverwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Beteiligten in Abschrift mitgeteilt.

Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armierungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§ 39ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1. hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder infolge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu besitzigen verpflichtet waren;
2. hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
 - a) entweder im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung
 - b) oder auf einem Terrain, welches infolge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§ 45. Alle Zustellungen in Rayonangelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§ 46. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayonangelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§ 47. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

2b. Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen

vom 27. April 1920 (RGBl. S. 697)¹⁾.

Umfang der Enteignung.

§ 1. Gemeinden, nach denen eine Festung benannt wird (Festungsgemeinden), ist auf Antrag von der obersten Landesbehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle das Recht zu verleihen, Grundstücke oder Teile von Grundstücken des ganzen Festungsbezirks, die Beschränkungen auf Grund der Bestimmungen des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) unterliegen, nach Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkung für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens sowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten

¹⁾ Vgl. Reichsverfassung Art. 153 (oben S. 2*).

gegen Entschädigung zu enteignen. Auf Grundstücke und Grundstücksteile des dritten Rayons erstreckt sich das Enteignungsrecht nur, falls sie vom ersten oder zweiten Rayon ganz umschlossen sind (Enklaven). Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung von Grundstücken zu Siedlungs- und Wohnzwecken als gemeinnützig anzusehen ist, steht der obersten Landesbehörde zu.

Auf Antrag der enteignungsberechtigten Gemeinde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers im Benehmen mit der obersten Landesbehörde das Enteignungsrecht ausnahmsweise auch für andere gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verliehen werden. Die Zustimmung kann auch noch nach Durchführung des Enteignungsverfahrens erteilt werden.

Liegt der Festungsbezirk in den Gebieten verschiedener Länder, so erfolgt die Verleihung des Enteignungsrechts durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder.

Die Enteignung ist auch zulässig, wenn die Grundstücke nicht im Gemeindebezirke der Festungsgemeinde liegen. Für diese Grundstücke kann das Enteignungsrecht auf Antrag auch der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, verliehen werden, falls die Festungsgemeinde nicht innerhalb drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkungen den Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts stellt. Das Enteignungsrecht der Festungsgemeinde erlischt, soweit einer Nachbargemeinde das Enteignungsrecht zusteht.

Auf Grundstücke, die im Eigentume des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, erstreckt sich das Enteignungsrecht nicht. Insofern Grundstücke für Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen sind, ist zu ihrer Enteignung die Zustimmung des Reichsschatzministeriums erforderlich.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, die in einem Festungsbezirke liegen, mit der Festungsgemeinde in räumlichem Zusammenhange stehen und deren wirtschaftliche Bedeutung hinter derjenigen der Festungsgemeinde nicht oder nicht wesentlich zurücksteht, den Festungsgemeinden gleichstellen.

Antrags- und Enteignungsfrist.

§ 2. Der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts (§ 1 Abs. 1) ist von der Gemeinde spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkung zu stellen. Die für die Verleihung des Enteignungsrechts zuständige Stelle hat im Falle der Verleihung des Rechtes gleichzeitig eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren das Enteignungsrecht nur ausgeübt werden kann. Sie kann diese Frist auch verlängern.

Wertbemessung.

§ 3. Die Entschädigung ist nach dem Werte zu bemessen, den das Grundstück am 1. August 1914 unter Berücksichtigung des dau-

ernden Bestehens der Raubbeschränkungen hatte. Der Wert etwaiger nachträglicher baulicher oder sonstiger Verbesserungen des Grundstücks ist dem Vorkriegswerte hinzuzurechnen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Soweit die Raubbeschränkungen nach dem 1. August 1914 auferlegt sind, ist bei der Bemessung der Entschädigung der raubbeschränkte Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Auflage der Raubbeschränkung zugrunde zu legen.

Bezieht der Eigentümer als Entschädigung für die seinem Grundstück auferlegten Beschränkungen zur Zeit der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Beschränkungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 28. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) noch eine Rente, so erhöht sich der Betrag der Entschädigung um den Teil der der Berechnung zugrunde gelegten Summe (§ 36 Abs. 2 des genannten Gesetzes), der durch die Zahlung der Rente bis zur Rechtskraft der Enteignungsverfügung noch nicht getilgt ist.

§ 4. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der für den Boden geltende Betrag besonders festzulegen.

§ 5. Ist der Erwerb eines zu enteignenden Grundstücks nach dem 1. August 1914, jedoch vor dem 1. Juli 1919 erfolgt, so kann der Eigentümer den mit dem früheren Eigentümer geschlossenen Veräußerungsvertrag anfechten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein früherer Eigentümer seinen Erwerb gegenüber seinem Rechtsvorgänger anfechten, wenn ihm gegenüber von dem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht wird.

Die Anfechtung kann nur binnen drei Monaten erfolgen. Die Frist beginnt gegenüber dem Enteigneten mit dem Zeitpunkt, in dem die Enteignung wirksam wird, gegenüber einem weiteren Anfechtungsberechtigten mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die Anfechtungserklärung seines Rechtsnachfolgers zugeht.

Für den Lauf der Frist gelten die Vorschriften des § 203 Abs. 2, der §§ 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Dem Anfechtenden haftet die Enteignungsentschädigung bis zur Erfüllung seines Anspruchs aus der Anfechtung.

Schätzungsstelle.

§ 6. Die Entschädigungssumme wird durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Schätzungsstelle festgesetzt. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle ist in dem Schätzungsverfahren zu hören. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung einer von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden kollegialen Berufsbehörde anrufen, deren Entscheidung endgültig ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Teilweise Inanspruchnahme von Grundstücken.

§ 7. Werden Teile eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Entschädigungsberechtigte die Inanspruchnahme des ganzen Grundstücks fordern, wenn das Restgrundstück im Falle der teilweisen Inanspruchnahme seiner früheren Bestimmung entweder gar nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung dienen kann oder die wirtschaftliche Nutzung des Restgrundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

Bei teilweiser Inanspruchnahme ist auch die Wertminderung zu vergüten, welche der übrigbleibende Teil durch die Abtrennung erleidet. Wird eine solche Wertminderung geltend gemacht, so kann die Gemeinde die Enteignung auch des Restgrundstücks ganz oder zum Teil verlangen. Steigt der Wert des Restgrundstücks durch die Enteignung, so ist der Mehrwert auf die Entschädigung anzurechnen.

Werden durch die Enteignung privater Grundstücke die dazwischen liegenden reichseigenen Grundstücke schwer oder gar nicht verkäuflich, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Grundstücke zu erwerben.

Für den Abschluß des Kaufvertrags sowie für die Preisbildung sollen die Bestimmungen der §§ 3 und 6 maßgebend sein.

Landabfindung.

§ 8. Auf Antrag des Enteigneten kann die Entschädigung in Land gegeben werden, derart, daß ihm keine wesentlichen wirtschaftlichen Schäden entstehen. Dies muß geschehen, wenn der Enteignete zur Zeit der Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde ein Grundeigentum von nicht mehr als einem Hektar besaß und landwirtschaftlich oder gärtnerisch selbst bewirtschaftete. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des die Enteignung aussprechenden Beschlusses an den Eigentümer zu stellen. Er ist an die Gemeinde zu richten. Für die Anfechtung der Entscheidung der Gemeinde gilt § 6 Satz 3 entsprechend. Innerhalb von vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Abfindungsfläche an kann der Antrag zurückgezogen werden.

§ 9. Die Gemeinde kann auch ohne Antrag des Enteigneten Entschädigung in Land gewähren. Zur Ausübung dieses Rechtes bedarf es in jedem Einzelfalle der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle.

§ 10. Die als Entschädigung gegebenen Grundstücke können innerhalb und außerhalb des Festungsbezirkes liegen.

§ 11. Soweit für ein enteignetes Grundstück Entschädigung in Land gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der auf dem enteigneten Grundstück ruhenden privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Von dem Übergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen Erbbaurechte, Dienstbarkeiten

und nicht lediglich in Geld, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehende Reallasten. Die für die Festsetzung der Entschädigung zuständige Stelle kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Die aus dem bisherigen Rayonland gemäß § 8 als Entschädigung gewährten Grundstücke unterliegen sinngemäß den Beschränkungen der §§ 15 bis 39 dieses Gesetzes.

Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 12. Wer ein zu enteignendes Grundstück oder Grundstückssteile selbst landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftet, hat gegen die enteignende Gemeinde einen Anspruch auf Abschluß eines Pachtvertrags über diese oder andere gleichartige, von der Gemeinde zu bestimmende Grundstücke zur eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung. Der Anspruch erlischt, wenn die Gemeinde das Grundstück zu den im § 1 Abs. 1 angegebenen Zwecken verwendet.

Soweit Eigentümer von diesem Rechte Gebrauch machen, sind die Gemeinden verpflichtet, mit ihnen Pachtverträge bis zur Höchstdauer von sechs Jahren unter den ortsüblichen Bedingungen abzuschließen.

Ist ein zu enteignendes Grundstück verpachtet, so kann der Pächter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Gemeinde die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen. Die Gemeinde tritt in diesem Falle an Stelle des Verpächters in die sich während der Dauer ihres Eigentums aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 13. Der Antrag auf Abschluß oder Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach § 12 Abs. 1 oder 3 ist innerhalb einer von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugebenden achtwöchentlichen Frist zu stellen.

Enteignungsverfahren.

§ 14. Das Nähere über die Durchführung der Enteignung bestimmt die Landesgesetzgebung desjenigen Landes, in dem das Grundstück gelegen ist. Soweit nach Landesrecht für besondere Fälle der Enteignung ein vereinfachtes Verfahren zugelassen ist, sollen entsprechende Vorschriften auch für das nach diesem Gesetz erforderliche Verfahren erlassen werden.

Preis der Veräußerung.

§ 15. Die Gemeinden dürfen ein auf Grund dieses Gesetzes erworbenes Grundstück höchstens zu einem Preise veräußern, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei der Festsetzung der Entschädigung festgelegten Betrags (§ 4) unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten oder Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

Die oberste Landesbehörde kann gestatten, daß die Gemeinde außer den tatsächlich aufgewandten Unkosten auch einen für die Verzinsung des Grundstücks angemessenen Betrag für eine gewisse näher zu bestimmende Zeit bei der Preisberechnung mit in Rechnung stellt.

Wird der von der Gemeinde verlangte Preis von dem Erwerber oder der Aufsichtsbehörde innerhalb drei Monaten beanstandet, so ist er nach den Vorschriften des § 6 festzusetzen.

Veräußerungen an gemeinnützige Unternehmungen sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde.

Entgelt bei Verpachtung usw.

§ 16. Bewerteten Gemeinden ein auf Grund dieses Gesetzes erworbenes Grundstück durch Bebauung, Bestellung eines Erbbaurechts, durch Verpachtung, Vermietung oder in ähnlicher Weise, so dürfen sie als Gegenleistung höchstens den Betrag beanspruchen, der einer angemessenen Verzinsung des nach § 15 zu berechnenden Wertes des Grundstücks entspricht. § 15 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Beschränkungen hinsichtlich der Bewertung.

a) Preisbemessung usw.

§ 17. In den Fällen der §§ 15 und 16 haben die Gemeinden in den mit dem Dritten abzuschließenden Vertrag Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Erzielung eines übermäßigen Gewinns bei der Bewertung des Grundstücks durch den Dritten verhindert wird. Zum Zwecke der Beschaffung billiger Wohnungen insbesondere sind derartige Bestimmungen bezüglich der Höhe der etwa zu fordernden Mietpreise zu treffen.

§ 18. Verwendet eine Gemeinde oder ein dritter Erwerber ein enteignetes Grundstück zu anderen als den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecken, so kann die oberste Landesbehörde, sofern sie nicht der anderweiten Verwendung zugestimmt hat, verlangen, daß das Eigentum an dem Grundstück einem gemeinnützigen Unternehmen übertragen wird. Der § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Berechnung des Erwerbspreises sind die für das Wiederkaufsrecht geltenden Vorschriften (§ 19ff.) maßgebend.

Das im Abs. 1 bezeichnete Recht ist in das Grundbuch einzutragen. Dritten gegenüber hat es die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

b) Wiederkaufsrecht.

§ 19. Der Gemeinde steht in folgenden Fällen ein Wiederkaufsrecht zu:

1. wenn der Eigentümer das Grundstück ganz oder teilweise veräußert oder in Konkurs gerät,
2. wenn das Grundstück zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird.

Das Wiederkaufsrecht kann auch für weitere Fälle vereinbart werden. Es erstreckt sich auch auf das zur Zeit seiner Ausübung vorhandene Zubehör und gilt für alle Verkaufsfälle.

§ 20. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht nachstehend eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 21. Das Wiederkaufsrecht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Es hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 22. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts hat die Gemeinde als Preis höchstens denjenigen Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Erwerb des Grundstücks nach § 4 festgelegten Betrags unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen.

Wird das Grundstück von dem Eigentümer an einen Dritten zu einem höheren Preise veräußert, so soll die Gemeinde das Wiederkaufsrecht in der Regel ausüben. Auch finden in diesem Falle die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23. Will der Eigentümer das Grundstück ganz oder teilweise an einen Dritten übereignen, so hat er der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Abschrift des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags ist der Mitteilung beizufügen.

§ 24. Das Wiederkaufsrecht kann nur binnen einer Frist von vier Monaten ausgeübt werden. Die Frist beginnt im Falle des § 23 mit dem Empfange der Mitteilung, im übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde von dem Eintritt der Voraussetzungen des Wiederkaufsrechts Kenntnis erhält.

§ 25. Das Grundbuchamt soll den neuen Erwerber des Grundstücks als Eigentümer erst eintragen, wenn feststeht, daß die Gemeinde das Wiederkaufsrecht nicht ausüben will.

§ 26. Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser die Zustimmung zur Eintragung der Gemeinde als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis

ihm der Wiederkaufspreis so weit ausgezahlt wird, als er oder sein Rechtsvorgänger für den Erwerb des Grundstücks Aufwendungen gemacht hat. Erlangt die Gemeinde die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihr die Erstattung der für den Erwerb des Grundstücks gemachten Aufwendungen gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ 27. Soweit die Gemeinde nach § 26 den Dritten zu entschädigen hat, wird sie von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Wiederkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 28. Verliert der neue Eigentümer in Folge der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts das Eigentum, so wird er von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gegenleistung frei; die für den Erwerb bereits gemachten Aufwendungen kann er so weit zurückfordern, als sie durch den an ihn gezahlten Wiederkaufspreis nicht gedeckt sind.

§ 29. Wird die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks gemäß §§ 19, 146 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Grundbuch vermerkt, so hat das Grundbuchamt hiervon die Gemeinde zu benachrichtigen.

Die Frist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts beginnt im Falle des Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gemeinde die Nachricht zugeht.

Der Versteigerungstermin soll nicht vor dem Ablauf dieser Frist stattfinden.

§ 30. Übt die Gemeinde das Wiederkaufsrecht im Falle des § 29 rechtzeitig aus, so stellt das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung auf Ersuchen des Grundbuchamts ein.

§ 31. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wiederkaufsrechts mit Zustimmung der obersten Landesbehörde einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, einem Landlieferungsverbände (§§ 1, 18 des Reichs-Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 1429 —) oder einem anderen gemeinnützigen Unternehmen übertragen.

§ 32. Kommt bei der Veräußerung eines enteigneten Grundstücks oder bei Ausübung des Wiederkaufsrechts zwischen der Gemeinde und dem Dritten eine Einigung über die Höhe des Preises nicht zustande, so wird dieser nach den Vorschriften des § 6 festgesetzt.

§ 33. Bei der Veräußerung oder Verwertung eines durch Ausübung des Wiederkaufsrechts oder auf sonstige Weise wieder in den Besitz der Gemeinde gelangten Grundstücks gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 entsprechend.

Staatliche Überwachung.

§ 34. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben die Innehaltung der Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 33 zu überwachen.

Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren.

§ 35. Ist einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Enteignungsrecht für die im § 1 bezeichneten Grundstücke verliehen, so gelten für die Fortführung eines bereits eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahrens die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 36. Gemeinden dürfen Grundstücke, die auf Grund eines auf besonderer Verleihung beruhenden Enteignungsrechts (§ 35) erworben sind, höchstens zu einem Preise veräußern, der sich bei Zugrundelegung des als Entschädigung gezahlten Betrags unter Hinzurechnung des Wertes etwaiger inzwischen erfolgter baulicher oder sonstiger Verbesserungen ergibt. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 37. Verwerten Gemeinden Grundstücke, die auf Grund eines auf besonderer Verleihung beruhenden Enteignungsrechts erworben sind, durch Bestellung von Erbbaurechten, Verpachtung oder in ähnlicher Weise, so dürfen sie als Gegenleistung höchstens den Betrag beanspruchen, der einer angemessenen Verzinsung des nach § 36 zu berechnenden Wertes eines jeden der Grundstücke entspricht.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 33 finden auf Grundstücke der im § 36 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

Übt eine Gemeinde bezüglich eines derartigen Grundstücks ihr Wiederkaufsrecht aus, so hat sie als Preis höchstens denjenigen Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des bei der Enteignung als Entschädigung gezahlten Betrags unter Hinzurechnung etwaiger inzwischen erfolgter baulicher oder sonstiger Verbesserungen ergibt. Die obersten Landesbehörden haben die Innehaltung der Vorschriften der §§ 17 bis 33 und 36, 37 zu überwachen.

Verbesserungen.

§ 39. Als Verbesserung des Grundstücks im Sinne der §§ 3, 15, 22, 36 und 38 gelten die von dem Eigentümer für die Anschließung des Geländes aufgewandten Kosten nur, soweit diese dem Grundstück zugute gekommen sind. Jedoch wird der Wert solcher Verbesserungen, die vorwiegend in der Absicht, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen, vorgenommen sind, nur berücksichtigt, insoweit der Erwerber durch sie bereichert werden würde.

Schlussbestimmungen.

§ 40. Die obersten Landesbehörden erlassen nach Anhörung der Gemeinden der Festungsbezirke die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 41. Als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Behörde des Landes anzusehen, in dem das Grundstück gelegen ist.

§ 42. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹⁾ in Kraft. Es findet auch Anwendung, wenn die Aufhebung oder Ermäßigung von Raubbeschränkungen für den gesamten Raub oder zusammenhängende Teile vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber nach dem 1. August 1914 erfolgt ist. Eine Enteignung ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, falls nicht inzwischen, spätestens aber bis zum 1. Juli 1919, eine Veräußerung des Grundstücks erfolgt und der Antrag auf Enteignung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist.

Ist bei Aufhebung oder Ermäßigung der Beschränkungen eine Entschädigung für die Wertminderung noch nicht festgestellt oder noch nicht gezahlt (§ 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 — Reichsgesetzbl. S. 459 —), so ist eine Enteignung auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

2c. Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen

vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 90²⁾).

§ 1. Befindet sich auf einem Grundstück im Bereiche der ständigen Befestigungsanlagen an der Süd- und Ostgrenze des Reichs oder an der Ost- und Nordseeküste oder auf den Nordseeinseln eine während des Krieges hergestellte Befestigungsanlage, so obliegt dem Grundstückseigentümer die dingliche, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfende Verpflichtung, diese Anlage in vollem Umfang, insbesondere einschließlich der Zugänge, der Kabelsteine und dergleichen bestehen zu lassen und ihre bauliche Unterhaltung durch das Reich zu gestatten.

§ 2. Der Reichswehrminister kann Ausnahmen von der Bestimmung in § 1 zulassen, er entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Einrichtung als Befestigungsanlage oder als ein Teil davon im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und welche Stelle das Recht der baulichen Unterhaltung ausübt.

§ 3. Sofern zwischen Eigentümern der im § 1 bezeichneten Grundstücke und Dienststellen des Reichs bereits Verträge oder Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Grundstücke geschlossen sind, entscheidet der Reichswehrminister endgültig, ob diese Verträge oder Vereinbarungen bestehen bleiben.

§ 4. Der Reichswehrminister kann die Befugnisse nach §§ 2 und 3 an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 5. Für die nach § 1 dem Grundeigentümer auferlegte Last leistet das Reich eine billige Entschädigung, sofern dem Grundeigen-

¹⁾ Am 3. Mai 1920.

²⁾ Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und Reichstags auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923.

tümer ein nachweisbarer Nachteil erwachsen ist. Diese Entschädigung besteht in einer einmaligen Pauschalabfindung, die nach dem Grundsteuernutzungswerte der entzogenen Fläche ermittelt wird.

Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird eine Ausschlußfrist von drei Monaten vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an festgesetzt. Der Entschädigungsanspruch ist bei der zuständigen Festungskommandantur geltend zu machen.

Die Festsetzung im einzelnen erfolgt durch Verhandlung zwischen dem Grundeigentümer und der zuständigen Festungskommandantur.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichswehrminister endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Der Reichswehrminister ist befugt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt¹⁾.